

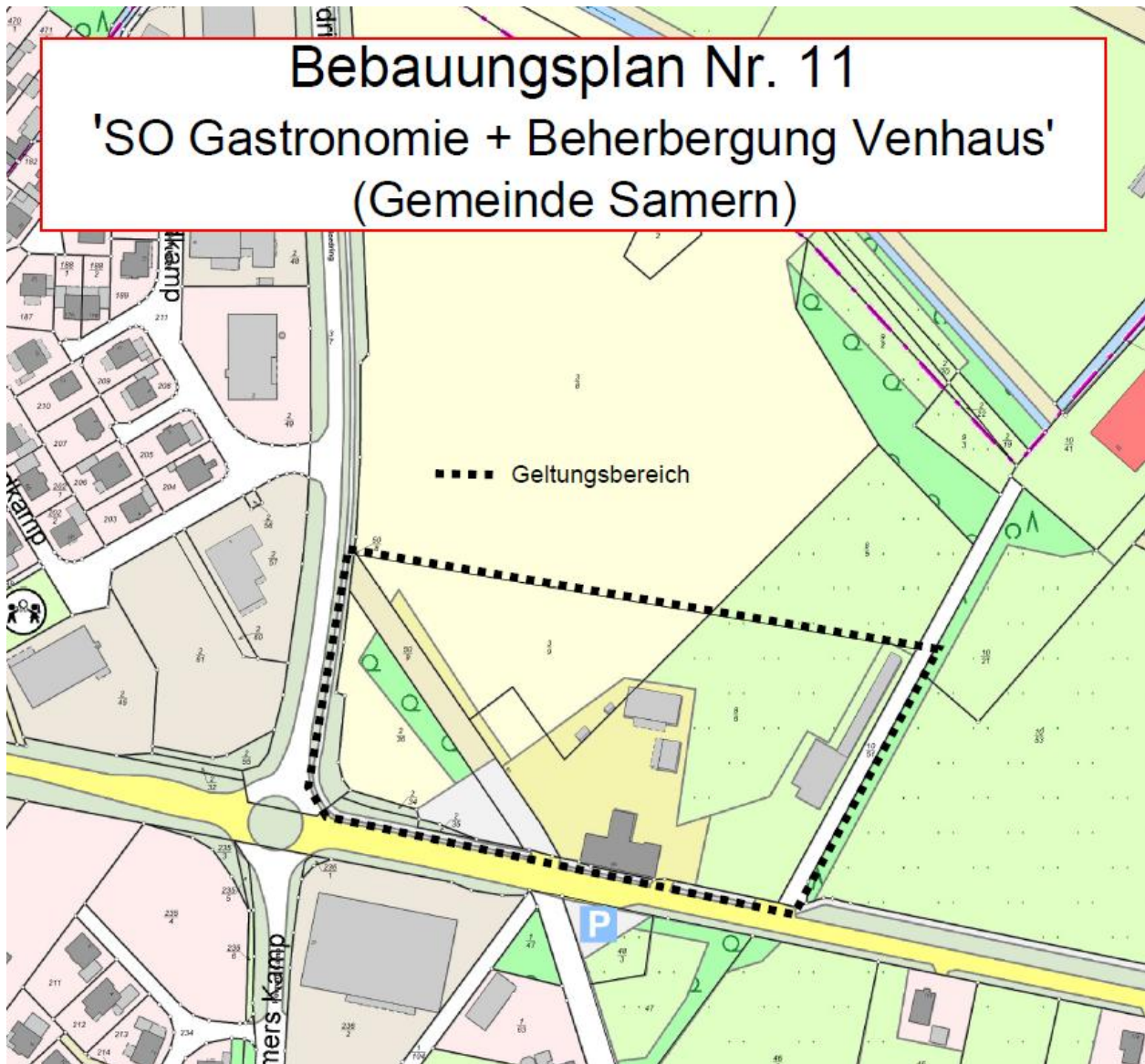


Gemeinde Samern

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Samern hat in seiner Sitzung gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sondergebiet Gastronomie und Beherbergung Venhaus“ in Samern sowie den entsprechenden Vorentwurf beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird entsprechend der nachfolgenden Planskizze begrenzt:



Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Gastronomie und Beherbergung Venhaus“ in Samern ist die Errichtung eines Hotelneubaus verbunden mit der planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden Gastronomiebetriebes.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über Ziel und Zweck der Planungen erfolgt durch die Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026 gem. § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuetdorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitpläne/. Die Unterlagen liegen während des Zeitraums zusätzlich im Bürgermeisteramt der Gemeinde Samern, Haferkamp 5, 48465 Samern zur Einsichtnahme aus.

Samern, den 05.05.2026

Der Bürgermeister
Beernink